

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 18. Juni 1862.)

Das eidg. Departement des Innern hat dem Bundesrathe das Gutachten der am 13. April d. J. bestellten Expertenkommission für Prüfung der Frage über Errichtung einer eidgenössischen Eichstätte vorgelegt, und es sind die von dieser Kommission dießfalls gemachten Vorschläge genehmigt worden.

(Vom 20. Juni 1862.)

Der Bundesrath hat für die Vertretung der schweizerischen Interessen bei der Viehausstellung in London zu Kommissarien ernannt:

- Hrn. Rudolf Zangger, Direktor der Thierarzneischule in Zürich.
- „ William Jules André de Rham, von Montabauv, Kts. Waadt.
- „ Andreas Planta, Nationalrath, von Samaden, Kts. Graubünden.

Als Preisrichter für die gedachte Ausstellung sind bezeichnet worden:
 Hr. J. J. Karlen, Regierungsrath, in Bern, und
 „ D. C. Gemisch, Bataillonskommandant, in Schwyz.

An die Viehausstellung in London gehen aus der Schweiz 50 Stüke, und zwar 39 mit einem Bundesbeitrag und 11 ohne eine Subvention.

Infolge einer Note der k. bayerischen Gesandtschaft vom 15. d. Mts., betreffend die Herstellung eines Reziprozitätsverhältnisses in Bezug auf den Aufenthalt von Familien verheiratheter Handwerksgefelln in Bayern und in der Schweiz, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Tit.!

„Anlässlich einiger Spezialfälle (wobei in dem einen der Familie eines Handwerksgefelln in einer Gemeinde die Niederlassung verweigert, im andern Falle von einem solchen eine Kaution verlangt wurde), hat die k. bayerische Gesandtschaft die Erklärung abgegeben, daß in Bayern der Aufenthalt ausländischer Gefellen überhaupt nicht auf gewisse Orte beschränkt und es eben so wenig denselben verwehrt sei, auch ihre Familie

bei sich zu haben, und sie hat gewünscht, daß der Bundesrath die in fraglicher Beziehung in Bayern bestehende Einrichtung an sämtliche Kantonsregierungen mittheilen möchte, um auf diese Weise die Konstatirung eines Reziprozitätsverhältnisses für die Zukunft zu veranlassen.

„Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sprach sich über dieses Begehren folgendermaßen aus:

„Es wäre gerade kein besonderer Grund vorhanden, warum einem solchen, allerdings genauer und schärfer zu formulirenden Verlangen der königlich-bayerischen Gesandtschaft keine Folge gegeben werden sollte; allein es ist fast als sicher vor auszusehen, daß bei einer solchen Mittheilung an die Kantone wenig herauskommen wird. Das Verhältniß verheiratheter Gesellen kommt in der Schweiz so zu sagen gar nicht vor, sondern es ist nur denjenigen Ländern eigenthümlich, welche keine Gewerbefreiheit haben und der Erlangung des Meisterrechtes vielfache Schwierigkeit in den Weg legen.

„Die schweizerischen Kantone haben deshalb weder ein Interesse, daß ihnen hierin von Bayern aus Gegenrecht gehalten werde, noch überhaupt ein Bedürfniß, für diese Klasse von Leuten Besonderheiten in ihre Gesetzgebung einzuführen. Sofern Bayern einen allgemeinen Niederlassungsvertrag mit der Schweiz abzuschließen wünschen sollte auf der breiteren Grundlage gegenseitiger freier Gewerbsausübung, so dürfte eine nähere Berücksichtigung eines solchen Wunsches auch von Seite der Schweiz ganz am Platze sein; auf der andern Seite wäre aber fast als sicher vor auszusehen, daß eine Anfrage, betreffend gegenseitige Regulirung der Verhältnisse der verheiratheten Gesellen, wenig Anklang bei den Kantonen finden dürfte. Es ist dabei insbesondere noch zu bemerken, daß in der größern Zahl von Kantonen es zu diesem Behufe förmlicher Veränderungen in der Gesetzgebung bedürfte, indem in vielen Kantonen das diesfällige Dispositionsrecht den Gemeinden selbst überlassen und deshalb die Ansicht irrig ist, als ob durch die bloße Konstatirung des Gegenrechtes diese Verhältnisse sich im Wege von Regierungsbeschlüssen reguliren lassen würden. Es dürfte um so weniger ein Bedürfniß zu einer Regulirung dieses Verhältnisses vorhanden sein, da in den meisten Kantonen der Schweiz die Niederlassung auch den bayerischen Staatsangehörigen in ziemlich liberaler Weise selbst ohne Vertrag gestattet wird.“

„Wir haben hierauf beschlossen, der k. bayerischen Gesandtschaft zu eröffnen, daß wir dafür halten, es werde bei dem Versuche einer bloßen Regulirung der Verhältnisse der verheiratheten Gesellen eine Verständigung mit den Kantonen nicht leicht erhältlich sein, und es sei daher besser, entweder die bestehenden Verhältnisse, bei welchen sich Uebelstände von Bedeutung noch nicht gezeigt haben, festzuhalten, oder dieselben im Sinne einer umfassendern Regulirung der gegenseitigen Niederlassungs- und Verkehrsverhältnisse abzuändern. Wir wollen in dieser Beziehung die weitem Eröffnungen gewärtigen; indessen werden wir, sofern die königlich-bayerische

Gesandtschaft auf ihrem Begehren beharren sollte, mit Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, keinen Anstand nehmen, den Kantonsregierungen von ihrer Eröffnung Kenntniß zu geben, nur müßten wir für diesen Fall den Wunsch ausdrücken, daß sie die Punkte, hinsichtlich welcher die Reziprozität gewünscht würde, ganz bestimmt formuliren möchte.

„Mit Note vom 15. Juni spricht nun die königliche bayerische Gesandtschaft den Wunsch aus, daß wir den Kantonen, als Zusicherung des königlich-bayerischen Staatsministeriums für den Fall der Reziprozität Folgendes eröffnen möchte:

„daß den Familien verheiratheter ausländischer Handwerksge-
 „welche in Bayern ihrem Erverbe nachgehen, die Aufenthaltnahme nicht
 „beanstandet werde, wenn sie mit den erforderlichen Legitimationspapieren
 „versehen sind, und daß dieselben eine Ausweisung in so lange nicht zu
 „besorgen haben, als sie gegen bestehende Gesetze oder obrigkeitliche An-
 „ordnungen sich nicht verfehlen und sich ordentlich fortbringen, ohne einer
 „Unterstützung aus Staats- oder Gemeindemitteln zu bedürfen.“

„Indem wir Ihnen dieses Verlangen zur Kenntniß bringen, gewärtigen wir Ihre gefälligen Erklärungen, wobei wir gänzlich Ihrem Ermessen anheimstellen, ob Sie sich zu einer derartigen Regulirung dieses Spezialverhältnisses herbeilassen wollen.“

Als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Neuenburg sind gewählt worden:

- Hr. Auguste Loup, von Neuenburg.
- „ Adamir Gretillat, von Montmolin, Kts. Neuenburg.
- „ Léon Helg, von Delémont, Kts. Bern.

(Vom 23. Juni 1862.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement zur Erstellung neuer Postkurse, nämlich:

- 1) eines Sommerkurses zwischen Brienz und Meiringen, im Anschluß an die Brünigkurse;
- 2) eines Sommerkurses zwischen Nigle und Sépey;
- 3) eines Postkurses zwischen Laufen und Basel über Aleszheim;
- 4) eines Postkurses zwischen le Pont und le Brassus über l'Abbaye und les Biour.

Die drei ersten Kurse sollen auf den 1. Juli d. J. und der vierte auf den 15. gleichen Monats erstellt werden.

Der Bundesrath hat die einstweilige Führung der Geschäfte eines Kreispostdirektors in Genf dem Sekretär und Uebersetzer der Generalpostdirektion, Hrn. David Kaltbrunner von Genf, übertragen, unter Vorbehalt späterer definitiver Schlußnahme.

(Vom 25. Juni 1862.)

Als Telegraphist an das neu errichtete Telegraphenbureau in Sitten ist Hr. Eduard Schürch von Dthmarsingen (Aargau) gewählt worden.

(Die auf Seite 581 hievor sich findende Anzeige von der Wahl des Hrn. Franz Joseph Meyer von Münster beruht auf einem Irrthum.)

I n s e r a t e.

Vermißter Heimathschein.

Ein unterm 20. Juli 1861 gefertigter, auf Joh. Ulrich Haas von Gais, geb. den 15. August 1818, lautender, mit Nr. 2723 bezeichneter Heimathschein wird vermißt und hiemit als ungültig erklärt.

Für den Fall, daß diese Ausweisschrift noch aufgefunden werden sollte, so wolle dieselbe der löblichen Gemeindefanzlei Gais zugestellt werden.

Lrogen, den 20. Juni 1862.

Namens der Landeskanzlei des Kts. Appenzell A. Rh.:
L. Schläpfer, Landtschreiber.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1862
Date	
Data	
Seite	631-634
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 754

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.